



NATURSTROM Bürgerenergie-Newsletter 2 | 2021 (Sondernewsletter)

Klimaschutz-Beschluss: Ein Meilenstein für die Energiewende

Liebe Freundinnen und Freunde der Bürgerenergie,

am 29. April 2021 fällte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen historischen Beschluss: Das deutsche Klimaschutzgesetz ist in Teilen verfassungswidrig. Damit kommt das Gericht der Anklage junger Klägerinnen und Klägern nach, die sich für das Recht auf Zukunft eingesetzt haben.

Wir möchten uns ausdrücklich bei allen Beteiligten bedanken. Danke zudem an alle, die sich schon so lange mit uns zusammen für den Klimaschutz einsetzen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat nun eine politische Dynamik gestartet, die wir auch als Aufbruchstimmung für unseren Kurs der dezentralen Energiewende wahrnehmen – einen Kurs, den wir mit allen engagierten Partnern und Akteuren weiterverfolgen werden.

Denn mehr denn je ist heute klar: Das 1,5 Grad Ziel verpflichtet. Was genau das Bundesverfassungsgericht beschlossen hat und wie NATURSTROM den Beschluss interpretiert, erfahren Sie in diesem Newsletter.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr NATURSTROM-Bürgerenergie Team

Themen im Überblick:

[Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Klimaschutzgesetz teilweise verfassungswidrig](#)

[NATURSTROM macht mit: Erneuerbare Energien sind der Schlüssel zur Energiewende](#)

Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Klimaschutzgesetz teilweise verfassungswidrig

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts liest aus dem Grundgesetz eine Pflicht zum effektiven Klimaschutz. So klingt es aus dem **Beschluss** vom 29.04.2021. Daraus folgt die Begründung, dass das aktuelle Klimaschutzgesetz in Teilen gegen die Verfassung verstößt. Die am 12.12.2019 beschlossenen Regelungen der Bundesregierung über die nationalen **Klimaschutzziele** und die bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Minderungen der Jahresemissionsmengen sind somit nicht ausreichend und müssen nachgebessert werden. Zudem ist das Klimaschutzgesetz bisher schuldig geblieben, fortschreibende Ziele für die Zeit ab dem Jahr 2031 zu formulieren.

Das Klimaschutzgesetz muss klar vereinbar mit dem **Pariser Klimaabkommen** und der darin einhergehenden Einhaltung des Temperaturanstiegs im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf unter 2 Grad sein. Obwohl der **IPCC-Sonderbericht** von 2018 klar darauf hinweist, dass schon bei 1,5 Grad Erwärmung irreversible Schäden entstehen können. Das Bundesverfassungsgericht folgert daraus, dass der Staat daher gemäß Artikel 20a GG zum Hinarbeiten auf Klimaneutralität verpflichtet ist. Damit wird eindeutig aufgezeigt, dass das selbstgesetzte Ziel Klimaneutralität mit dem bisherigen im Klimaschutzgesetz beschriebenen Pfad nicht beziehungsweise zu spät erreicht werden würde.

Die Schutzpflichten des Staates im Zusammenhang mit den Gefahren des Klimawandels wurden hingegen als nicht verletzt befunden. Auch konnte gerichtlich kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht festgestellt werden. Nichtsdestotrotz sieht der Beschluss beim Gesetzgeber klare Versäumnisse bezüglich der Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität. Der bisherige Emissionsreduktionspfad und besonders der fehlende Plan für die Zeit nach 2030 gefährden aufgrund des dann zwingend folgenden drastischen Transformationpfades in der nächsten Dekade praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit zukünftiger Generationen.

Offengeblieben ist die Entscheidung über die Verantwortung der Folgen von deutschen Emissionen im Ausland. Klägerinnen und Kläger aus Bangladesch und Nepal hatten sich für eine grundrechtliche Schutzpflicht eingesetzt.

Der Beschluss ist ein eindeutiger Denkmittel an die Bundesregierung, der mit einer klaren Aufgabe verbunden ist: Der Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes und dann natürlich auch eine engagierte Umsetzung dieser Ziele.

nach oben

NATURSTROM macht mit: Erneuerbare Energien sind der Schlüssel zur Energiewende

Vergangenen Donnerstag erschien in der Zeitung „DIE

ZEIT“ eine Anzeige, die NATURSTROM in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau und Greenpeace Energy initiiert hat. Damit wollten wir Fridays for Future und allen Klägerinnen und Klägern einfach mal für ihr großes Engagement für die Zukunft danken. Der Klimaschutz-Beschluss, welchen sie erstritten haben, ist ein Meilenstein in der Energiewende. Uns ist es wichtig, die Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu betonen und die jungen Aktivistinnen und Aktivisten zu würdigen. Der Beschluss ist ein historischer Erfolg. Er zeigt, dass wir den Klimaschutz selbst in der Hand haben.

Klimaschutz ist ein Grundrecht, das nach dem Vorsorgeprinzip nicht nur heutigen, sondern auch zukünftigen Generationen zusteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist insofern revolutionär, als dass sie nachfolgende Generationen berücksichtigt und aufzeigt, dass Klimaschutz eine bedeutende Staatsaufgabe ist. Der Beschluss betont die Wichtigkeit eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität, welcher mithilfe von skalierbaren Strategien und klar definierten Reduktionszielen erreicht werden kann. Um die Emissionsmengen zu verringern, ist die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien essenziell. Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, langfristige Perspektiven bei der CO₂-Reduktion zu schaffen. Zeitgleich ist es erforderlich, auch kurzfristig mehr Anstrengungen im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor zu unternehmen. Mit Unterstützung der Innovationskraft der Märkte müssen die Kosten zur Einhaltung des Treibhausgas-Budgets so minimal wie möglich gehalten werden. Unabhängig davon, wie die Bundestagswahlen im Herbst ausgehen werden, wird die neue Regierung die Energiewende aktiver fördern müssen. Die Rahmenbedingungen hierfür sind nun gegeben.

Als Energiewende-Pionier fühlen wir uns bei NATURSTROM durch den Klimaschutz-Beschluss bestätigt, den begonnenen Weg dynamisch weiterzuvollziehen. Seit über 20 Jahren treibt das Unternehmen die Energiewende voran und zeigt Wege auf für eine dezentrale Energieversorgung aus 100% Erneuerbarer Energien mit intensiver Beteiligung der Menschen und Unternehmen vor Ort.

In Zusammenarbeit mit Ihnen werden wir unsere Projekte jetzt mit noch mehr Rückenwind verfolgen. Dabei setzen wir auf regionale Energielieferung, beispielsweise in gemeinsamen Regionalstrom-, Mieterstrom- oder Wärmeprojekten. Dazu engagieren wir uns für die Verkehrswende und die Integration von Elektromobilität. In Kooperation mit der Vianova eG arbeiten wir an Konzepten von geteilter Mobilität in Gemeinschaft.

Übrigens: Unser nächster BEG *Impuls* digital ist für den 17.06.2021 zum Thema Direktvermarktung geplant. Einladungen und Informationen hierzu werden wir Ihnen zeitnah zukommen lassen. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich gerne jederzeit unter buergerenergie@naturstrom.de bei uns melden.



Sie haben Fragen oder möchten Kontakt zu uns aufnehmen?

Bitte wenden Sie sich an:

Saskia Bleher

Bürgerenergie und projektbegleitende Kommunikation

Tel. 09545 443843-622

buergerenergie@naturstrom.de

Dies ist der Newsletter der NATURSTROM AG für Aktive der Bürgerenergie
Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

NATURSTROM AG
Parselvalstraße 11
40468 Düsseldorf
Tel. 0211 77 900 - 100
buergerenergie@naturstrom.de
www.naturstrom.de

Vorstand:

Dr. Thomas E. Banning (Vorsitzender),
Dipl.-Kfm. Oliver Hummel, Dr. Tim Meyer,

Vors. des Aufsichtsrates: Dr. Hermann Falk
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf.
Amtsgericht Düsseldorf HRB 36544